



Der Bürgermeister der Ortsgemeinde Kleinarl

Bezirk St. Johann im Pongau

Tel. 06418/210, Fax DW 14; gemeinde@kleinarl.at

Zahl: 93/2008-920-9

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde 5603 Kleinarl über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

1. Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 1 Abs. 2 Salzburger Ortstaxengesetz 1992 wird wie folgt festgesetzt. Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt € 1,10.
 - a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 80 m² Nutzfläche das 360-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 396,00
 - b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche das 280-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 308,00
 - c. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² das 200-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 220,00
 - d. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 180-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 198,00
2. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinarl vorgelegt und von dieser in der Sitzung vom 4.12.2008 unter Tagesordnungspunkt 8. zustimmend zur Kenntnis genommen

Kleinarl, am 9.12.2008

Der Bürgermeister


Max Aichhorn

Amtstafel angeschlagen: 11.12.2008

Amtstafel abgenommen: 29.12.2008

